

**Kurztitel**

Verbrennung von gefährlichen Abfällen

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 22/1999

**§/Artikel/Anlage**

§ 5

**Inkrafttretensdatum**

01.02.1999

**Außerkräftretensdatum**

27.12.2005

**Text****Inhalt des Genehmigungsbescheides**

§ 5. (1) Der Genehmigungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Art der zu verbrennenden Abfälle unter Angabe der in der ÖNORM S 2100 verwendeten Bezeichnungen und Schlüsselnummern;
2. Angabe der Masse pro Abfallart und Zeiteinheit;
3. die Gesamtkapazität (Durchsatzmenge der Abfälle) der Verbrennungsanlage;
4. maximaler Abgasvolumenstrom;
5. den in den gefährlichen Abfällen maximal zulässigen Gehalt an jenen Schadstoffen, die zu gesundheits- oder umweltschädlichen Emissionen führen können, insbesondere PCB, PCP, Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetalle;
6. Art und Umfang der Eingangskontrolle für gefährliche Abfälle;
7. Anforderungen an die Messungen gemäß § 11 zur Überwachung der für den Verbrennungsprozeß erheblichen Betriebsdaten und Parameter;
8. Festlegung der Probenahme- und Meßverfahren zur Durchführung der Messungen;
9. Anordnung der Probenahmestellen und der Meßstellen gemäß § 12 Abs. 2;
10. Zeitraum, innerhalb dessen die Verbrennungsanlage gemäß § 15 Abs. 3 weiter betrieben werden darf.

Der Genehmigungsbescheid hat eine auf Grundlage des § 29 Abs. 18 und 19 AWG erlassene Positivliste für die Zuordnung von Abfällen (§ 20 Abs. 2) zu berücksichtigen.

(2) Der Bescheid, mit dem eine Mitverbrennungsanlage genehmigt wird, hat darüber hinaus zu enthalten:

1. die minimalen und maximalen Massenströme der gefährlichen Abfälle;
2. den geringsten und höchsten Heizwert der gefährlichen Abfälle;
3. die maximale Gesamtbrennstoffwärmeleistung der Anlage;
4. die maximal zulässige Brennstoffwärmeleistung aus der Verbrennung der Abfälle.